

II - 4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Hobl
und Genossen

Präs.: 1979 -06- 19

No. 4/A

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Paßgesetz 1969
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 510/1974 wird wie folgt
geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 lit. d) hat zu lauten:

"d) die bei österreichischen Vertretungsbehörden
und Kulturinstituten in dienstlicher Verwen-
dung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten
sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder,
wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt
leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben,
und"

2. Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegen-
heiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Per-
sonengruppen, die in Österreich auf Grund eines völker-

rechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind, einführen."

3. Der § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Fremde, für den gemäß Abs. 2 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden ist, bedarf während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keines österreichischen Sichtvermerkes."

4. Der bisherige Abs. 3 des § 35 erhält die Bezeichnung "(4)".

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

2. Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

3. Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Lichtbildausweise gelten bis längstens 30. September 1981 als Lichtbildausweise im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz genannten Lichtbildausweise der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Derzeit haben in Österreich 70 diplomatische Missionen, 135 konsularische Vertretungen (davon 18 Berufskonsulate), 10 internationale Organisationen und 132 ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen ihren Sitz. Die Zahl der bei diesen Behörden tätigen ausländischen Dienstnehmer, samt deren Familienangehörigen, schwankt zwischen 7.000 und 7.500 Personen, an welche seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Lichtbildausweise ausgestellt werden. Zum Unterschied von internationalen Usancen verleihen diese Ausweise jedoch keinerlei Berechtigungen.

Wenn in einigen Fällen solche Personen daher schon derzeit keines Sichtvermerkes (Aufenthaltsberechtigung) in Österreich bedürfen, so genießen sie diese Befreiung nicht etwa auf Grund der durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Lichtbildausweise, sondern vielmehr gemäß einem zwischen der Republik Österreich und dem betreffenden Entsendestaat abgeschlossenen Sichtvermerksabkommen; die meisten in den letzten Jahren abgeschlossenen derartigen Abkommen enthalten nämlich Bestimmungen über die Sichtvermerksfreiheit für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen, während die zahlreichen älteren Abkommen eine solche Befreiung nicht vorgesehen haben. Dadurch entstand die äußerst unbefriedigende Situation, daß die meisten westeuropäischen Diplomaten (z.B. Briten, Franzosen, Schweden u.a.) in Österreich eine Aufenthaltsberechtigung benötigen, die relativ wenigen hier residierenden Diplomaten aus überseeischen Staaten, wie beispielsweise Guatemala, der Republik Korea, der Philippinen u.a.m. aber nicht.

Eine Umfrage des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bei den Vertretungsbehörden im Ausland hat ergeben, daß schon jetzt in ganz Europa die seitens der zuständigen Außenministerien ausgestellten Legitimationen die Aufenthaltsberechtigung beinhalten. Die geltende österreichische Regelung, wonach die in Rede stehenden Personen hier nicht nur dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (entsprechend den geltenden völkerrechtlichen Verträgen) zu notifizieren sind, sondern auch in den meisten Fällen um die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung einzukommen haben, widerspricht daher den internationalen Usancen.

Die energischen Bestrebungen der Bundesregierung gehen dahin, Wien zu einem weiteren Amtssitzzentrum der Vereinten Nationen zu machen. Die im Zusammenhang auch mit der Eröffnung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (UNO - City) im Sommer 1979 zu erwartende Übersiedlung weiterer internationaler Organisationen nach Österreich wird ein Ansteigen der Zahl internationaler Beamter und, damit zumindest indirekt verbunden, auch der Mitglieder diplomatischer Missionen auf zunächst wenigstens 10.000 Personen bewirken. Daher scheint eine eheste Anpassung der aufenthaltsrechtlichen Regelung an den internationalen Standard angezeigt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die durch die vorgesehene Novelle angestrebte Neuordnung durch Zentralisierung der betreffenden Agenden im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge haben wird; einerseits ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten schon jetzt für die Ausstellung von Lichtbildausweisen an die genannten Personen und für deren sonstige Betreuung zuständig, andererseits

wird durch das Wegfallen der Sichtvermerkpflcht eine erhebliche Entlastung der Fremdenpolizeibehörden eintreten.

Der Verwaltungsvereinfachung dient auch die in Aussicht genommene Gleichstellung der Bediensteten der österreichischen Kulturinstitute mit den Bediensteten der österreichischen Vertretungsbehörden hinsichtlich der Ausstellung von Dienstpässen.

zu Artikel I Ziffer 1

Da die (derzeit zehn) österreichischen Kulturinstitute im Ausland keine Vertretungsbehörden sind, ist es nach der derzeitigen Gesetzeslage vor Ausstellung eines Dienstpasses an einen Bediensteten eines Kulturinstitutes in jedem Einzelfall erforderlich, den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 zu befragen.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 6 Abs. 1 lit. d) wird nicht nur der sich aus dieser Vorgangsweise ergebende administrative Aufwand vermieden, sondern auch eine sachlich gerechtfertigte Gleichstellung der Bediensteten der Kulturinstitute mit jenen der Vertretungsbehörden gewährleistet.

zu Artikel I Ziffer 2

Während in der bisher geltenden Fassung des § 35 Abs. 2 die Kategorien der Personen, für die Lichtbildausweise eingeführt bzw. ausgestellt werden können, im einzelnen genannt sind, wird durch die neue Umschreibung der in Betracht kommenden Personengruppen eine größere Flexibilität erreicht. Es ist damit auch für nicht bereits derzeit fixierte, sondern erst in Zukunft (durch Verordnung nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 677/1977, bzw. auf Grund künftig abzuschließender völkerrechtlicher Verträge) zu bestimmende Personenkreise die Aus-

stellung von Lichtbildausweisen ermöglicht.

Um klarzustellen, daß mit "einem völkerrechtlichen Vertrag", auf Grund dessen bestimmte Personengruppen Privilegien und Immunitäten genießen, nicht irgendein völkerrechtlicher Vertrag gemeint ist, sondern nur ein solcher, an dem die Republik Österreich als Vertragspartei teilnimmt, wurde am Beginn des Relativsatzes "in Österreich" eingefügt.

zu Artikel I Ziffer 3

Der Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise einer internationalen Organisation in Österreich wird nach seiner Notifizierung beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausstellung eines Lichtbildausweises für seinen weiteren Aufenthalt und Wiedereinreisen keinen Sichtvermerk (Aufenthaltsberechtigung) benötigen. Um jedoch im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, eine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet zu vermeiden, ist gegenüber der bisherigen Regelung eine Befristung der vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten auszustellenden Lichtbildausweise vorgesehen.

zu Artikel I Ziffer 4

Die Ummumerierung ergibt sich aus der Einfügung des neuen Abs. 3.

zu Artikel II Ziffer 1

Die vorgesehene Legisvakanz ist notwendig, weil durch die Novellierung des § 35 Abs. 2 die derzeit geltende Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Ausgabe von Lichtbildausweisen

ihre Rechtsgrundlage verliert. Es ist daher nicht nur die Erlassung einer neuen Verordnung erforderlich, sondern es sind auch damit zusammenhängende technische Vorbereitungen (insbesondere die Herstellung neuer Ausweisformulare) zu treffen.

zu Artikel II Ziffer 2

Damit wird das Inkrafttreten der vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herauszugebenden Verordnung gemäß § 35 Abs. 2 zugleich mit der vorliegenden Faßgesetznovelle ermöglicht.

zu Artikel II Ziffer 3

Diese Bestimmung ist erforderlich, um für eine Übergangszeit hinsichtlich der Berechtigung nach § 35 Abs. 3 eine unterschiedliche Behandlung von Inhabern bisher ausgestellter Lichtbildausweise und Personen, für die nach der neuen Rechtslage Lichtbildausweise ausgestellt werden, zu vermeiden.